

## Satzung des CVJM Fellbach e.V.

in der Fassung, die am 20. April 2024 von der Mitgliederversammlung des CVJM Fellbach e.V. beschlossen wurde.

### § 1 Grundsätze

§ 1.1 Christliche Jugend und Erwachsene schließen sich zu einer Vereinigung zusammen, die den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Fellbach e.V.“ (abgekürzt CVJM Fellbach e.V.) hat.

§ 1.2 Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an.

§ 1.3 Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Erlöser und Retter der Welt und hält Gottes Wort für die geistliche Richtschnur des Lebens.

§ 1.4 Der Verein will allen jungen Menschen dienen und hat dabei den ganzen Menschen mit Körper, Seele und Geist im Blick.

Die bei der ersten Weltkonferenz in Paris 1855 beschlossene „Pariser Basis“ ist Grundlage für die Arbeit des Vereins und für alle Aktivitäten bindend. Sie lautet:

«Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.»

§ 1.5 Gleichermäßen bindend ist die Zusatzklärung des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland (1985/2002):

«Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.»

Demgemäß richtet sich die Arbeit des Vereins an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, unabhängig von ihrer Herkunft, Konfession und sozialen Schicht. Die Angebote richten sich nicht nur an die Mitglieder des Vereins, sondern stehen allen Menschen offen.

§ 1.6 Der Verein sucht seinen Zweck mit vielfältigen Aktivitäten zu erreichen. Im Einzelnen sind dies u.a.:

- a) die Verkündigung von Gottes Wort, Jugendgottesdienste, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
- b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
- d) Beratung, Betreuung und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen;
- e) soziale Dienste und Hilfestellungen;
- f) Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel, Musik; Freizeiten und Ausflüge, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabende, Vorträge und Informationsveranstaltungen;
- g) Interessensgruppen sportlicher, musischer, kultureller und kreativer Art;
- h) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
- i) Projekte, auch in Kooperation mit Trägern der Bildungsarbeit, z.B. Schulen;
- j) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- k) Schaffung, Betrieb und Führung von Heimen und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- l) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und von Projekten in der Dritten Welt und Entwicklungsländern, z.B. mit direkten Partnerschaften mit CVJM in solchen Ländern.

Weitere Aktivitäten können durch sich ändernde gesellschaftliche Gegebenheiten aufgenommen werden.

§1.7 Der CVJM Fellbach e.V. arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach und anderen Institutionen zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts «steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Religion, der Jugendhilfe und Jugendfürsorge, der Kunst und Kultur, der Jugendbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des Sports und des bürgerlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch kein Teilhaberecht am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;

b) durch Tod;

c) durch Ausschluss durch den Ausschuss, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;

d) durch Ausschluss durch den Ausschuss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 4.1**

a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

b) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden, es ist auch bei minderjährigen Mitgliedern nicht auf den gesetzlichen Vertreter übertragbar.

§ 4.2 Die Mitglieder sollen sich bemühen, inner- und außerhalb des Vereins einen christlichen Lebenswandel zu führen und ein Zeugnis für Jesus Christus zu sein.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

– die Mitgliederversammlung

– der Ausschuss

– der Vorstand, bestehend aus dem Ersten Vorsitzenden und den beiden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

§ 6.1 Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, wobei die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins geregelt werden und gegebenenfalls Wahlen stattfinden.

§ 6.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per Brief oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch mindestens einen der Vorsitzenden.

Anträge auf Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte sind schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und von den Vorsitzenden gegengezeichnet.

## **§ 7 Leitung des Vereins**

§ 7.1 Der Verein wird geleitet von den gewählten Vorsitzenden und dem Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus zwölf gewählten Mitgliedern einschließlich dem Ersten Vorsitzenden, zwei weiteren Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Der Ausschuss wählt aus den Reihen der hauptamtlich beim CVJM Fellbach tätigen Mitarbeiter bis zu drei stimmberechtigte Ausschussmitglieder für die Dauer von jeweils maximal vier Jahren zu. Scheidet eine der so gewählten Personen aus ihrer Tätigkeit aus, endet automatisch ihre Ausschussmitgliedschaft. Wiederwahl ist möglich.

§ 7.2 Der Ausschuss wird in geheimer Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus ihren Reihen bestimmt.

Ein Drittel der zu wählenden Ausschussmitglieder kann unter 18 Jahre alt sein, jedoch nicht unter 16 Jahre. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Ausschuss aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied gewählt werden, dessen Amtszeit sich nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds richtet.

§ 7.3 Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Ausschussmitglieder für die Dauer der Legislaturperiode ihres Ausschussmandats gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Wahrung der Kontinuität soll mindestens ein Vorsitzender im gleichen Wahlrhythmus mit einer Hälfte des Ausschusses gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt werden; seine Amtszeit richtet sich nach der verbleibenden Amtszeit seines Ausschussmandats.

§ 7.4 Der Ausschuss des Vereins wählt aus seiner Mitte den Schriftführer und den Kassierer. Jede dieser Personen führt ihr Amt so lange, bis der Ausschuss an ihrer Stelle eine andere Person gewählt hat.

§ 7.5 Kasse und Protokollführung müssen jedes Jahr durch mindestens zwei über 30-Jährige

Mitglieder geprüft werden, die von der Mitgliederversammlung auf Vor-schlag des Ausschusses bestellt werden.

### **§ 8 Gliederung, Vereinsordnung und Datenschutz**

Die Gliederung des Vereins in arbeitsfähige Gruppen sowie die Erstellung einer Vereinsordnung, die der Umsetzung der Satzung dient, ist Aufgabe des Ausschusses.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks, zur Durchführung von Veranstaltungen, Angeboten und Reisen des Vereins und seiner Teilgruppen sowie aus organisatorischen Gründen erhebt der CVJM Fellbach personenbezogene Daten. Die Verwendung der Daten und die Regelungen zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Ausschuss beschlossen wird.

Die Gliederung, die Vereinsordnung und die Datenschutzordnung können durch den Ausschuss jederzeit geändert werden. Neue Formen der Arbeit und Strukturen können, soweit sie der Satzung entsprechen, jederzeit hinzugefügt werden.

### **§ 9 Beiträge und Rechnungsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Kasse des Vereins wird vom Kassierer geführt.

3. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen im Wesentlichen:

a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge, die für jedes angefangene Kalenderjahr fällig werden;

b) Opfer, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einkünfte

### **§ 10 Satzungsänderungen**

§ 1, Absatz 3 und 4 sind als Grundlage des Vereins ihrem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen.

Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw. neue Satzung beschließen.

Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung genügt jedoch einfache Stimmenmehrheit.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde in Fellbach, die es jedoch unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der christlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.